

**Satzung über die Benutzung der
Übergangsheime und Wohnheime der Stadt Datteln
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
vom 26.03.2001**

(Abl. 4/2001)

Der Rat der Stadt Datteln hat am 02.03.2001 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245).
2. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718).

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Datteln unterhält Übergangsheime und Wohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Aussiedlern und Spätaussiedlern nach § 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)
 2. ausländischen Flüchtlingen nach § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG),
 3. Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- (2) Die Stadt Datteln unterhält
 1. für Personen nach § 2 LAufnG das Übergangsheim Margaretenstraße 21,
 2. für Personen nach § 2 FlüAG sowie für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG folgende Übergangsheime und Wohnheime:

Am Bahnhof 11 a und 11 b, Margaretenstraße 19, Markfelder Straße 6, Ostlevener Weg 2.
- (3) Die Übergangsheime und Wohnheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime und Wohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind in Erfüllung dieser Aufgaben jederzeit berechtigt, sämtliche Unterkünfte- und Gemeinschaftsräume zu betreten.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für jedes Übergangsheim und Wohnheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen und Wohnheimen regelt.

§ 3

Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Datteln und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Es beginnt mit dem Tage der Einweisung.

- (2) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) sind durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim oder Wohnheim einzuweisen. Bei der Aufnahme in ein Übergangsheim oder Wohnheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung
 1. den Einweisungsbescheid, in dem die unterzubringende(n) Person(en) und das zugewiesene Übergangsheim oder Wohnheim bezeichnet sind,
 2. den Gebührenbescheid, in dem die Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühren bezeichnet ist,
 3. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
 4. Unterkunftsschlüssel.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in einer zugewiesenen Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes/Wohnheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim/Wohnheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim oder Wohnheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime und Wohnheime beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung Folge zu leisten.

§ 4

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet
 1. durch den Tod des Benutzers,
 2. durch den Widerruf der Einweisung nach den Absätzen 2 und 3,
 3. durch Umsetzung in eine andere Unterkunft,
 4. im übrigen mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem/den Benutzer/n überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheimes oder Wohnheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (2) Der Einweisungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenen Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des LAufnG den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2) verstoßen hat,
 4. sich länger als zwei Jahre in Wohnheimen aufgehalten hat,
 5. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in ein anderes Übergangsheim/Wohnheim erforderlich ist,
 6. aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (3) Der Benutzer hat das Übergangsheim oder Wohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. der Einweisungsbescheid widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Datteln erhebt für die Benutzung der Übergangsheime und Wohnheime Benutzungsgebühren. Sie setzen sich zusammen aus der Grundgebühr (§ 7 Abs.1 und 2) und dem Verbrauchskostenanteil (§ 7 Abs. 1, 2 und 3) für Strom, Heizung, Frisch- und Abwasser.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime und Wohnheime. Mehrere Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner, soweit sie einer Familie angehören. Volljährige Familienmitglieder und alleinstehende Personen haften als Einzelschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach § 4 Abs. 1.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 5. Werktag nach Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet. Im Falle der Verlegung von einem Übergangsheim oder Wohnheim in ein anderes, ist die Benutzungsgebühr für die neue Unterkunft ab dem darauffolgenden Monat zu entrichten.

§ 7

Gebührenberechnung

- (1) Die monatliche Grundgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig im Verhältnis zur Grundfläche berücksichtigt. Die Grundgebühr wird je m² und Monat ermittelt.
- (2) Der Verbrauchskostenanteil wird pro Person für die Übergangsheime und Wohnheime gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 nach den durch Gebührenbedarfskalkulation gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz ermittelten Gesamtkosten fertiggestellt. Er wird auf der Grundlage der im Vorjahr entstandenen Kosten und der durchschnittlich zu erwartenden Gesamtbelegungszahl jedes einzelnen Übergangsheimes und Wohnheimes innerhalb eines Jahres berechnet.

§ 8

Gebührensatz

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr wird festgesetzt für Personen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 (Aussiedler und Spätaussiedler) in dem Übergangsheim

a) **Margaretenstraße 21**

<u>Grundgebühr</u>	4,93 DM/m ²	2,52 €/m ²
<u>Verbrauchskosten</u>		
Heizung	1,88 DM/m ²	0,96 €/m ²
Warmwasser	0,41 DM/m ²	0,21 €/m ²
Strom	10,45 DM/Person	5,34 €/Person
Frisch- und Abwasser	14,96 DM/Person	7,65 €/Person

- (2) Für Personen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 (ausl. Flüchtlinge gemäß § 2 Abs. 2 FlüAG sowie Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG) in den Übergangsheimen und Wohnheimen

a) **Am Bahnhof 11 a und 11 b**

<u>Grundgebühr</u>	13,60 DM/m ²	6,95 €/m ²
--------------------	-------------------------	-----------------------

Verbrauchskosten

Heizung	1,82 DM/m ²	0,93 €/m ²
Warmwasser	0,40 DM/m ²	0,20 €/m ²
Strom	20,80 DM/Person	10,64 €/Person
Frisch- und Abwasser	17,86 DM/Person	9,13 €/Person

b) Markfelder Straße 6

<u>Grundgebühr</u>	12,12 DM/m ²	6,20 €/m ²
--------------------	-------------------------	-----------------------

Verbrauchskosten

Heizung	0,84 DM/m ²	0,43 €/m ²
Warmwasser	0,19 DM/m ²	0,09 €/m ²
Strom	17,80 DM/Person	9,10 €/Person
Frisch- und Abwasser	41,71 DM/Person	21,33 €/Person

c) Margaretenstraße 19

<u>Grundgebühr</u>	9,76 DM/m ²	4,99 €/m ²
--------------------	------------------------	-----------------------

Verbrauchskosten

Heizung	2,14 DM/m ²	1,09 €/m ²
Warmwasser	0,47 DM/m ²	0,24 €/m ²
Strom	17,35 DM/Person	8,87 €/Person
Frisch- und Abwasser	49,66 DM/Person	25,39 €/Person

d) Ostlevener Weg 2

<u>Grundgebühr</u>	16,03 DM/m ²	8,20 €/m ²
--------------------	-------------------------	-----------------------

Verbrauchskosten

Heizung	1,88 DM/m ²	0,96 €/m ²
Warmwasser	0,41 DM/m ²	0,21 €/m ²
Strom	28,26 DM/Person	14,45 €/Person
Frisch- und Abwasser	32,29 DM/Person	16,51 €/Person

§ 9

Gebührenbescheid

- (1) Die Benutzungsgebühren sind öffentliche Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes NW. Sie können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NW (VwVG NW) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Alle nach der bisher gültigen Satzung erteilten Gebührenbescheide bleiben bis zum Erlass eines Gebührenbescheides nach dieser Satzung wirksam.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 11.10.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.1991, außer Kraft.